

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Inhaltsübersicht

- Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Anwendungsbereich
  - § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
  - § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
  - § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
  - § 5 Vollzugsgestaltung
  - § 6 Soziale Hilfe
- Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf
  - § 7 Aufnahme
  - § 8 Verlegung und Überstellung
  - § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
  - § 10 Entlassung
- Dritter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen
  - § 11 Trennungsgrundsätze
  - § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
  - § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
  - § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
  - § 15 Persönlicher Gewahrsam
  - § 16 Ausstattung des Haftraums
  - § 17 Kleidung
  - § 18 Verpflegung und Einkauf
  - § 19 Annehmlichkeiten
  - § 20 Gesundheitsfürsorge
  - § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
  - § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
  - § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung
- Vierter Abschnitt Arbeit, Bildung, Freizeit
  - § 24 Arbeit und Bildung
  - § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
  - § 26 Freizeit und Sport
  - § 27 Zeitungen und Zeitschriften
  - § 28 Rundfunk
- Fünfter Abschnitt Religionsausübung
  - § 29 Seelsorge
  - § 30 Religiöse Veranstaltungen
  - § 31 Weltanschauungsgemeinschaften
- Sechster Abschnitt Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete
  - § 32 Grundsatz
  - § 33 Recht auf Besuch
  - § 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
  - § 35 Überwachung der Besuche
  - § 36 Recht auf Schriftwechsel
  - § 37 Überwachung des Schriftwechsels
  - § 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete
- Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung
  - § 42 Grundsatz
  - § 43 Verhaltensvorschriften
  - § 44 Absuchung, Durchsuchung
  - § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
  - § 46 Videoüberwachung, Lichtbildausweise
  - § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
  - § 48 Festnahmerecht
  - § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
  - § 50 Einzelhaft
  - § 51 Fesselung
  - § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
  - § 53 Ärztliche Überwachung
- Achter Abschnitt Unmittelbarer Zwang
  - § 54 Begriffsbestimmungen
  - § 55 Allgemeine Voraussetzungen
  - § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - § 57 Handeln auf Anordnung
  - § 58 Androhung
  - § 59 Schusswaffengebrauch
- Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen
  - § 60 Voraussetzungen
  - § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
  - § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
  - § 63 Disziplinarbefugnis
  - § 64 Verfahren
- Zehnter Abschnitt Beschwerde
  - § 65 Beschwerderecht
- Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene
  - § 66 Anwendungsbereich
  - § 67 Vollzugsgestaltung
  - § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
  - § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
  - § 70 Unterbringung
  - § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
  - § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
  - § 73 Freizeit und Sport
  - § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
  - § 75 Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen
- Zwölfter Abschnitt Aufbau der Anstalt
  - § 76 Räumlichkeiten
  - § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
  - § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
  - § 79 Anstaltsleitung
  - § 80 Bedienstete
  - § 81 Seelsorge
  - § 82 Medizinische Versorgung
  - § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
  - § 84 Hausordnung
- Dreizehnter Abschnitt Aufsicht, Beirat
  - § 85 Aufsichtsbehörde
  - § 86 Vollstreckungsplan

- § 87 Beirat
- Vierzehnter Abschnitt Datenschutz
  - § 88 Allgemeines
  - § 89 Erhebung personenbezogener Daten
  - § 90 Verarbeitung und Nutzung
  - § 91 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
  - § 92 Zweckbindung
  - § 93 Schutz besonderer Daten
  - § 94 Schutz der Daten in Akten und Dateien
  - § 95 Berichtigung, Löschung und Sperrung
  - § 96 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
  - § 97 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- Fünfzehnter Abschnitt Schlussbestimmungen
  - § 98 Einschränkung von Grundrechten
  - § 99 Inkrafttreten

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung
- § 6 Soziale Hilfe

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). <sup>2</sup>Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. <sup>2</sup>Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. <sup>2</sup>Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 5 Vollzugsgestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. <sup>2</sup>Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. <sup>3</sup>Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu legen.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 6 Soziale Hilfe

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. <sup>2</sup>Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) <sup>1</sup>Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. <sup>2</sup>Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Untersuchungsgefangenen frühzeitig Kontakt zu einer Verteidigerin oder einem Verteidiger herstellen können. <sup>3</sup>Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf

- § 7 Aufnahme
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 7 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. <sup>2</sup>Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. <sup>3</sup>Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 8 Verlegung und Überstellung

(1) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

- 1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
- 2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
- 3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen im Einzelfall

erforderlich ist. <sup>2</sup>Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet.

(2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) <sup>1</sup>Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. <sup>2</sup>Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. <sup>2</sup>Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet. <sup>5</sup>Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 10 Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) <sup>1</sup>Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. <sup>2</sup>Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
----------------------	------------------	--	------------------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## Dritter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Persönlicher Gewahrsam
- § 16 Ausstattung des Haftraums
- § 17 Kleidung
- § 18 Verpflegung und Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten
- § 20 Gesundheitsfürsorge
- § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

### § 11 Trennungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. <sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig

- 1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
- 2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
- 3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) <sup>1</sup>Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht.

<sup>2</sup>Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.



(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 13 Unterbringung während der Ruhezeit

(1) <sup>1</sup>Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. <sup>3</sup>Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

<sup>4</sup>Außer im Justizvollzugs Krankenhaus Berlin dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) <sup>1</sup>Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. <sup>2</sup>Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 15 Persönlicher Gewahrsam

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. <sup>2</sup>Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Eingebrachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. <sup>2</sup>Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. <sup>3</sup>Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 16 Ausstattung des Haftraums

<sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. <sup>2</sup>Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 17 Kleidung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. <sup>2</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 18 Verpflegung und Einkauf

(1) <sup>1</sup>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. <sup>2</sup>Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. <sup>3</sup>Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. <sup>2</sup>Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. <sup>2</sup>Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 19 Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 20 Gesundheitsfürsorge

(1) <sup>1</sup>Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. <sup>2</sup>Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Erkranken Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, so werden die Angehörigen benachrichtigt. <sup>2</sup>Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Schwangeren oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) <sup>1</sup>Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. <sup>2</sup>Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup>Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 34 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. <sup>2</sup>Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig in dem für die Behandlung erforderlichen Maße von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) <sup>1</sup>Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. <sup>2</sup>Eine Schwangere soll zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Vierter Abschnitt Arbeit, Bildung, Freizeit

- § 24 Arbeit und Bildung
- § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 Freizeit und Sport
- § 27 Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Rundfunk

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 24 Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. <sup>2</sup>Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. <sup>3</sup>Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung

dieser Maßnahmen soll Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen ermöglicht werden.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) <sup>1</sup>Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). <sup>2</sup>Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. <sup>2</sup>75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. <sup>3</sup>Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(6) <sup>1</sup>Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. <sup>2</sup>Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, so wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. <sup>2</sup>Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 26 Freizeit und Sport

<sup>1</sup>Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. <sup>2</sup>Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 27 Zeitungen und Zeitschriften

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) <sup>1</sup>Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. <sup>2</sup>Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 28 Rundfunk

<sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. <sup>2</sup>Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Fünfter Abschnitt Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN



## § 29 Seelsorge

(1) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. <sup>2</sup>Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 30 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

# Sechster Abschnitt Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 32 Grundsatz
- § 33 Recht auf Besuch
- § 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 35 Überwachung der Besuche
- § 36 Recht auf Schriftwechsel
- § 37 Überwachung des Schriftwechsels
- § 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 32 Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 33 Recht auf Besuch

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs - insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern - werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

<sup>1</sup>Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. <sup>2</sup>§ 33 Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 35 Überwachung der Besuche

(1) <sup>1</sup>Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt optisch überwacht werden. <sup>2</sup>Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. <sup>3</sup>Eine Verarbeitung und Nutzung der durch Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zu den in § 90 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken zulässig.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. <sup>3</sup>Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Besuche von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren, die den Untersuchungsgefangenen in einer Rechtssache vertreten, werden nicht überwacht.

(5) <sup>1</sup>Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 36 Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 37 Überwachung des Schriftwechsels

(1) <sup>1</sup>Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. <sup>2</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren wird nicht überwacht.

(3) <sup>1</sup>Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. <sup>4</sup>Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. <sup>2</sup>Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 39 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

- 1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
- 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
- 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
- 4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) <sup>1</sup>Sind Schreiben angehalten worden, so wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. <sup>2</sup>Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. <sup>3</sup>Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Absatz 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 40 Telefongespräche

<sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, so ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor

Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 41 Pakete

(1) <sup>1</sup>Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. <sup>2</sup>Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. <sup>3</sup>Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. <sup>2</sup>Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. <sup>3</sup>Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. <sup>4</sup>Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. <sup>2</sup>Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Absuchung, Durchsuchung
- § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 46 Videoüberwachung, Lichtbildausweise
- § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Einzelhaft
- § 51 Fesselung
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 42 Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 43 Verhaltensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören.

<sup>2</sup>Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. <sup>2</sup>Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 44 Absuchung, Durchsuchung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. <sup>2</sup>Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. <sup>3</sup>Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) <sup>1</sup>Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. <sup>3</sup>Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. <sup>4</sup>Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach Kontakten mit Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

- 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- 2. die Aufnahme von Lichtbildern,
- 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
- 4. Messungen.

(2) <sup>1</sup>Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. <sup>2</sup>Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. <sup>3</sup>Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Absatz 2 und in § 90 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) <sup>1</sup>Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, so sind diese in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. <sup>2</sup>Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, so können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(4) <sup>1</sup>Personen, die auf Grund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. <sup>2</sup>Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------



UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 46 Videoüberwachung, Lichtbildausweise

(1) <sup>1</sup>Die Beobachtung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen; § 49 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für das Gelände und die unmittelbare Umgebung der Anstalt.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so sind die Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 90 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 genannten Zwecken zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer durch Videotechnik erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. <sup>2</sup>Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. <sup>3</sup>Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

(5) <sup>1</sup>Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. <sup>2</sup>Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. <sup>2</sup>Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, so können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 48 Festnahmerecht

(1) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Absatz 1 und § 89 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

- 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
- 2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung,
- 3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
- 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
- 6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 50 Einzelhaft

<sup>1</sup>Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn und solange dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. <sup>2</sup>Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 51 Fesselung

<sup>1</sup>In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. <sup>2</sup>Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. <sup>3</sup>Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. <sup>2</sup>Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 53 Ärztliche Überwachung

(1) <sup>1</sup>Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Absatz 2 Nummer 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Absatz 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Absatz 2 Nummer 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Achter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung
- § 59 Schusswaffengebrauch

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 54 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	--------------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 55 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 57 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, so sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. <sup>2</sup>Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) <sup>1</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

<sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher

Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 58 Androhung

<sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 59 Schusswaffengebrauch

(1) <sup>1</sup>Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. <sup>2</sup>Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. <sup>2</sup>Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) <sup>1</sup>Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. <sup>3</sup>Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

- 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
- 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
- 3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Voraussetzungen
- § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 Disziplinarbefugnis
- § 64 Verfahren

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

### § 60 Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

- 1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
- 2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
- 3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
- 4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
- 5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
- 6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
- 7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
- 8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

- 1. Verweis,
- 2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
- 3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu zwei Monaten,
- 4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
- 5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
- 6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
- 7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. <sup>2</sup>Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. <sup>3</sup>Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16, 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 und 3, §§ 19, 24 Absatz 2 und 3, §§ 26, 27 Absatz 1 und § 28.



Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 63 Disziplinarbefugnis

(1) <sup>1</sup>Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) <sup>1</sup>Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. <sup>2</sup>§ 62 Absatz 2 gilt entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 64 Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Sachverhalt ist zu klären. <sup>2</sup>Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. <sup>3</sup>Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. <sup>4</sup>Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) <sup>1</sup>Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. <sup>2</sup>Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. <sup>3</sup>Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

(6) Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 61 Absatz 1 ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## Zehnter Abschnitt Beschwerde

- § 65 Beschwerderecht

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

### § 65 Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 Anwendungsbereich
- § 67 Vollzugsgestaltung
- § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 Unterbringung
- § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
- § 73 Freizeit und Sport
- § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	--------------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 66 Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 67 Vollzugsgestaltung

(1) <sup>1</sup>Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. <sup>2</sup>Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. <sup>2</sup>Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## **§ 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen**

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) <sup>1</sup>In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt.

<sup>2</sup>Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 89 Absatz 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## **§ 70 Unterbringung**

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Absatz 2 unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. <sup>2</sup>Über § 33 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Absatz 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten §§ 34, 35 Absatz 4, § 37 Absatz 2 und § 39 Absatz 4 entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 73 Freizeit und Sport

(1) <sup>1</sup>Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. <sup>2</sup>Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 75 Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. <sup>2</sup>Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung oder erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. <sup>3</sup>Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. <sup>4</sup>Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

(3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) <sup>1</sup>Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. <sup>2</sup>Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 6 nicht verhängt werden, Arrest nach § 61 Absatz 1 Nummer 7 ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Zwölfter Abschnitt Aufbau der Anstalt

- § 76 Räumlichkeiten
- § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 Anstaltsleitung
- § 80 Bedienstete
- § 81 Seelsorge
- § 82 Medizinische Versorgung
- § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 Hausordnung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

### § 76 Räumlichkeiten

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungshaft wird in Landesjustizvollzugsanstalten vollzogen. <sup>2</sup>Der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft in einer Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 und 2 zulässig.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) <sup>1</sup>Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden. <sup>2</sup>Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. <sup>2</sup>Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 79 Anstaltsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. <sup>2</sup>Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------



UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 80 Bedienstete

<sup>1</sup>Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. <sup>2</sup>Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 81 Seelsorge

(1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 82 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, besitzen. <sup>2</sup>Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 84 Hausordnung

(1) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

- 1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
- 2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
- 3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Dreizehnter Abschnitt Aufsicht, Beirat

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Vollstreckungsplan
- § 87 Beirat

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 85 Aufsichtsbehörde

Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN
-------------	---	--	-----

## § 86 Vollstreckungsplan

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. <sup>2</sup>Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 87 Beirat

(1) <sup>1</sup>Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. <sup>2</sup>Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. <sup>2</sup>Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. <sup>3</sup>Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. <sup>4</sup>Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Vierzehnter Abschnitt Datenschutz

- § 88 Allgemeines
- § 89 Erhebung personenbezogener Daten
- § 90 Verarbeitung und Nutzung
- § 91 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 92 Zweckbindung
- § 93 Schutz besonderer Daten

- § 94 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 95 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 96 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 97 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 88 Allgemeines

Für den Schutz personenbezogener Daten im Vollzug gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 89 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. <sup>2</sup>Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

- 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
- 2.
  - a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
  - b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

- 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
- 2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und

- 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. <sup>2</sup>Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen. <sup>3</sup>Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn die Daten für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) <sup>1</sup>Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, so kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

- 1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
- 2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 90 Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

- 1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

- *b*) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- *c*) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
- 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
- 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 11 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) <sup>1</sup>Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

- 1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
- 2. Entscheidungen in Gnadensachen,
- 3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
- 4. sozialrechtliche Maßnahmen,
- 5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen,
- 6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
- 7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
- 8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht. <sup>3</sup>Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) <sup>1</sup>Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug befindet, soweit

- 1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

- 2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

<sup>2</sup>Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragsteller das Interesse der Untersuchungsgefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. <sup>3</sup>Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) <sup>1</sup>Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 5 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten oder Aufsichtsbehörden, den für Strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. <sup>2</sup>Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) <sup>1</sup>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. <sup>2</sup>Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

- 1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
- 2. für den gerichtlichen Rechtsschutz und im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
- 3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
- 4. zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder
- 5. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung

verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 89 Absatz 4 über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks und für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 93 Absatz 2 oder § 95 Absatz 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung. <sup>3</sup>In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 91 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die nach § 89 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 90 Absatz 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. <sup>2</sup>Der automatisierte Abruf der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, erforderlichen personenbezogenen Daten ist zulässig.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. <sup>2</sup>Der oder die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. <sup>4</sup>Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der einen automatisierten Datenabruf ermöglicht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN



## § 92 Zweckbindung

<sup>1</sup>Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. <sup>3</sup>Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 93 Schutz besonderer Daten

(1) <sup>1</sup>Besondere personenbezogene Daten im Sinne von § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Andere personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. <sup>3</sup>§ 90 Absatz 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die

- 1.Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2.Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
- 3.staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen,

von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen sind zur Offenbarung gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist. <sup>4</sup>Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die Untersuchungsgefangenen sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. <sup>2</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untersuchungsgefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untersuchungsgefangenen betrauten Psychologen befugt ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 94 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt und nach § 3 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. <sup>2</sup>Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 95 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) <sup>1</sup>Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. <sup>2</sup>Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untersuchungsgefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 90 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

- 1. zur Verfolgung von Straftaten,
- 2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
- 3. zur Behebung einer Beweisnot oder

- 4.zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

unerlässlich ist. <sup>2</sup>Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung, es sei denn die Daten betreffen auch den Vollzug einer anderen Haft.

(5) <sup>1</sup>Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 96 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- 1.die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
- 2.die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
- 3.den Zweck der Speicherung.

<sup>2</sup>In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. <sup>3</sup>Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, so wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend

gemachten Informationsinteresse steht. <sup>4</sup>Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen oder
- 4. der Auskunft eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder sie deren Umsetzung gefährden würde

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) <sup>1</sup>Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können.

(6) <sup>1</sup>Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Berlin, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. <sup>2</sup>Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

<b>Normabkürzung</b>	<b>Normtitel</b>	<b>Verkündungsstand, letzte Änderung</b>	<b>Normgeber</b>
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 97 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## Fünftehnter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 98 Einschränkung von Grundrechten
- § 99 Inkrafttreten

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 98 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
UVollzG Bln	Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz	Verkündungsstand: 01.06.2011 in Kraft ab: 01.01.2010	BLN

## § 99 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.